

# Beschlussvorlage

Nr. 023/16/2024 vom 20.06.2024

für die

**Gemeinde Großbarkau**



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im  
Amt Preetz-Land **Herr Jann**  
Telefon: 04342/8866-121

Strategieteam, Az.:

Öffentlich:  ja     nein

| Beratungsfolge                | Sitzungstermin | TOP |
|-------------------------------|----------------|-----|
| Strategieausschuss Großbarkau |                |     |
| Gemeindevertretung Großbarkau |                |     |

## Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG; hier: Berichterstattung der Gemeinde Großbarkau zur Lärmaktionsplanung 2024

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Großbarkau stellt erstmalig einen Lärmaktionsplan gem. der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. §§ 47 a–f BImSchG auf. Dieser soll alle fünf Jahre überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll wie folgt durchgeführt werden:

..... (siehe: separate Protokollierung) .....

Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Gemeindevertretung zur abschließenden Beschlussfassung und zur Berichterstattung an die EU-Kommission vorzulegen.

### Sachverhalt:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie aus dem Jahr 2002 verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Bundesregierung hat in den Jahren 2005 und 2006 mit den §§ 47 a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie geschaffen. Zuständig für die Lärmaktionsplanung sind die Städte und Gemeinden.

Mit den Lärmaktionsplänen (LAP) wird – ausgehend von den jeweiligen Schallquellen (hier: B 404 / BAB 21) – die Stärke der Einwirkung berechnet und in Lärmkarten dargestellt. Ausgehend davon sollen Maßnahmen zur Verbesserung entwickelt werden. Die Kartierung (durch das Land) und die Maßnahmen (der Gemeinden) sollen spätestens alle fünf Jahre überprüft und überarbeitet werden. Verbindlich vorgeschrieben ist eine **Information und Beteiligung der Öffentlichkeit**.

Die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission erfolgt durch Eintrag in eine Datenbank auf einer Internetseite des Landes (wird vom Amt vorgenommen!). Dazu dient ein einheitliches **Formular zur „Lärmaktionsplanung gem. § 47d BImSchG“**. Dieses vorausgefüllte Formblatt ist dieser Vorlage, zusammen mit der Lärmkarte und der offiziellen Belasteten-Statistik, als **Anlage** beigefügt.

Zur Aufstellung des LAP sind zunächst die Abschnitte „**2. Bewertung der Ist-Situation**“, „**3. Maßnahmenplanung**“ sowie insbesondere „**4. Mitwirkung der Öffentlichkeit**“ zu beraten und zu beschließen und das Formblatt entsprechend auszufüllen.

**Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG; hier: Berichterstattung der Gemeinde Großbarkau zur Lärmaktionsplanung 2024**

Beschluss Strategieausschuss Großbarkau vom \_\_\_\_\_ zum TOP-Nr. \_\_\_\_\_ :

- Dem Beschlussvorschlag       der Verwaltung  
 mit folgenden Änderungen:       des Ausschusses      wird zugestimmt

SV: \_\_\_\_\_ dafür, \_\_\_\_\_ dagegen, \_\_\_\_\_ Enthaltungen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in

Beschluss Gemeindevertretung Großbarkau vom \_\_\_\_\_ zum TOP-Nr. \_\_\_\_\_ :

- Dem Beschlussvorschlag       der Verwaltung  
 mit folgenden Änderungen:       des Ausschusses      wird zugestimmt

SV: \_\_\_\_\_ dafür, \_\_\_\_\_ dagegen, \_\_\_\_\_ Enthaltungen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in